

# § 24 Oö. POG 1992

Oö. POG 1992 - Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.12.2022

e) Berufsbildende Pflichtschulen (Berufsschulen)

§ 24

Aufbau

(1) Die Berufsschulen umfassen so viele Schulstufen (Schuljahre), wie es der Dauer des Lehrverhältnisses (Ausbildungsverhältnisses) entspricht, wobei jeder Schulstufe - soweit es die Schülerzahl zulässt - eine Klasse zu entsprechen hat. (Anm: LGBl. Nr. 1/1995)

(2) § 8 Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden. (Anm: LGBl. Nr. 44/1999)

In Kraft seit 01.09.1999 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)